

Merkblatt

für eine waffenrechtliche Erlaubnis



Allgemeines

Zuständige Behörde für die Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse ist die Waffenbehörde der Kreispolizei Heinsberg.

Carl-Severing-Str. 1
52525 Heinsberg

waffenrecht.heinsberg@polizei.nrw.de

Fr. Hentschel	02452 / 920-7121	WBK, Kleine Waffenscheine
Fr. Magu	02452 / 920-7124	WBK, Kleine Waffenscheine
Hr. Liphardt	02452 / 920-7122	WBK, Sprengstoffangelegenheiten
Hr. Mahr	02452 / 920-7123	WBK, Sprengstoffangelegenheiten
Hr. von Birgelen	02452 / 920-7120	Leitung, Vereinsangelegenheiten

Jede Person, die einen Antrag auf eine waffenrechtliche Erlaubnis stellt, wird hinsichtlich Eintragungen im Bundeszentralregister, im Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, in Polizei- und Staatsschutzstellen etc. überprüft. Vorbestrafte Personen, oder solche, die abhängig von berauschenden Mitteln sind, haben in der Regel keine Aussicht auf Ausstellung einer waffenrechtlichen Erlaubnis. Personen, bei denen aktuell ein Strafverfahren anhängig ist, müssen in der Regel mit einer verlängerten Bearbeitungszeit des Antrages rechnen.

Die Angabe Ihrer Kontaktdaten (Telefon / E-Mail) ist für die Behörde für kurzfristige Rückfragen oft hilfreich.

Eine **ablehnende Entscheidung der Behörde** ist ebenfalls gebührenpflichtig und beträgt 75 % der Standardgebühr der jeweiligen Erlaubnisart. Es wird daher empfohlen bereits im Vorfeld die Erfolgchancen eines Antrages eigenständig abzuschätzen.

Organisationen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG

Zu den Organisationen zählen...

1. Vereine, die nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurden oder die einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegen
2. Parteien, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat
3. Vereinigungen und Bestrebungen, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen die Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet ist

Kleiner Waffenschein nach § 10 Abs. 4 S. 4 WaffG

Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen im Sinne der Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3, Nr. 2 und 2.1 zum WaffG (Kennzeichnung „**PTB im Kreis**“).

Unter **Führen** versteht man das „bei sich Tragen“ von Schusswaffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitztums, auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird.

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist die Vollendung des 18. Lebensjahres, die Zuverlässigkeit des Antragstellers, sowie eine ausreichende körperliche und geistige Eignung zum Führen dieser Waffen.

Die Kosten für einen Kleinen Waffenschein betragen aktuell 90,00 Euro. Im Falle einer Ablehnung oder Rücknahme des Antrages werden 67,50 Euro fällig.

Der Antrag kann entweder postalisch, oder per E-Mail gestellt werden. Er muss in jedem Fall unterschrieben sein. Denken Sie bitte an eine Kopie Ihres Personalausweises.

Der Kleine Waffenschein **wird nicht benötigt**, wenn Sie...

- eine o.g. Waffe nur zu Hause verwahren / besitzen und nicht führen möchten
- lediglich zugelassenes Pfefferspray, bzw. Tierabwehrspray führen möchten

Auch Schreckschusswaffen sind in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren. Sofern Sie gegen die Aufbewahrung verstoßen, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet wird.

Es ist **verboten**...

- o.g. Waffen ohne PTB-Kennzeichnung zu führen
- PTB-Waffen auf öffentlichen Veranstaltungen zu führen
- PTB-Waffen an unter 18-jährige zu überlassen
- außerhalb der Wohnung oder von Schießstätten damit zu schießen

Wer eine PTB-Waffe ohne Kleinen Waffenschein führt, macht sich strafbar. Das Vergehen kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren geahndet werden.

Der Kleine Waffenschein ist nur gültig in Verbindung mit dem **Personalausweis** oder eines gleichwertigen Ausweisdokumentes innerhalb der **Bundesrepublik Deutschland**.

Fragen

Bei allen anderen Fragen wenden Sie sich gerne vertrauensvoll an die Mitarbeiter der Waffenbehörde.